

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Misch-Masch - Cod. Donaueschingen 158**

Erstes Heft - Donaueschingen 158a

**Obermueller, Karl Friedrich**

**[S.l], [1774-1781]**

Auszüge aus der Karlsruher Zeitung: Nr. 66 (2. 6. 1779), Nr. 67 (4. 6. 1779), Nr. 68 (7. 6. 1779), den Frieden von Teschen betreffend  
(eingebundene Zeitungsfaszikel)

[urn:nbn:de:bsz:31-37030](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-37030)

# Carlsruher Zeitung.

Mit Hochfürstlich Markgräflich Badischem gnädigstem Privilegio.

**Friedens-tractat** welcher zwischen **Ihro Majestät der Kayserinn Königin von Ungarn und Böhmen** und **Ihro Majestät dem Könige von Preussen** am 13. May 1779. zu Teschen geschlossen und gezeichnet worden. **Nebst einem Separat-Artikel** und den, dem Friedens-tractat angehängten **Conventionen, Garantien und Acten**. Aus dem Französischen übersetzt.

Im Namen der heiligen Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes. Zu wissen sey allen gegenwärtigen und zukünftigen, die es angehet oder angehen wird, daß, nachdem wegen der Bayrischen Succession Irrungen und hieraus zwischen **Ihro Majestät der Allerdurchlauchtigsten Fürstin, Maria Theresia, verwittibten Römischen Kaiserinn, Königin von Ungarn und Böhmen** 2c. 2c. und **Sr. Maj. dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Friedrich, König von Preussen, Churfürsten von Brandenburg** 2c. 2c. unglücklicher Weise ein Kriegsfeuer sich entzündet hat; Ihre Majestäten dennoch von der Zeit an nicht weniger beschäftigt gewesen, dessen Gang zu hemmen, und so geschwind als möglich die Freundschaft und das gestörte gute Vernehmen unter sich wieder herzustellen. In Gefolg dieser beiderseitigen Gesinnungen, haben Ihre Majestäten unter einander öftere friedliche Unterhandlungen vorgenommen; da aber der Erfolg hievon nicht ganz nach Wunsch gewesen, und Sie dafür gehalten haben, daß sie an der Wiederherstellung des Friedens solcher Gestalt nicht für sich allein würden fortarbeiten können, so aufrichtig sie solches auch beiderseits gewünschet; so haben sie sich entschlossen, Ihre beiderseitigen Allirten um Dero Vermittelung anzurufen, in der gewissen Ueberzeugung, daß sie das vollkommenste Vertrauen in die billigen und unpartheilichen Gesinnungen derselben setzen könnten, welche sie Ihnen in dem ganzen Laufe dieser Sache bewiesen haben. Sie haben dieselbe also hierzu ersuchet, und da Ihre Kaiserl. Majestät aller Reußen, so wie **Se. Allerchristlichste Majestät** sich damit zu beladen geruhet haben, so ist aus dieser löblichen Vereinigung und den Bemühungen dieser Ihrer Majestäten endlich die glückliche Ausöhnung zwischen den hohen kriegführenden Theilen wieder hergestellt worden; welche letztere, als sie dem von den vermittelnden Mächten vorgeschlagenen Pacificationsplane ihre Hände geböthen, haben Ihre Apostolische Maj. die verwittibte Kaiserinn Königin von Ungarn und Böhmen ihrer Seits den Herrn **Johann Philipp Grafen von Cobenzl, Freiherrn von Proseck** 2c. Ihren Kämmerer, würllichen geheimen Staatsrath, Staatsrath d'Epée in den Niederlanden, Vicepräsident der Ministerialbank-Deputation; und **Se. Majestät der König von Preussen** den Herrn **Johann Hermann Freiherrn von Nidesel**, Dero Kämmerer zu ihren Bevollmächtigten ernannt. Diese Minister haben sich in der Stadt Teschen eingefunden, und eben dahin haben auch Ihre Majestäten die Kaiserinn aller Reußen und der Allerchristlichste König ebenfalls ihre Bevollmächtigten zu den Friedensberathschlagungen gesandt; nämlich, den Herrn **Nicolaus Fürst von Repnin, General en Chef der Armeen Ihrer Maj. aller Reußen, Generalstatthalter von Smolensko, Bielogorod und Drel, Reichsrath, Obristlieutenant der Leibgarde und Ritter der Orden des H. Alexander Newski, weissen Adlers, St. Anna und des militarischen St. Georgen Ordens**; dann den Herrn **Ludwig August Freiherrn von Breteuil, Ritter der Orden Sr. Allerchristlichsten Majestät, Brigadier Ihrer Armeen und Statthalter von Sargeau**. Die unermüdete Arbeit dieser zweien vermittelnden Bevollmächtigten hat einen so glücklichen Erfolg gehabt, daß oberwähnte Bevollmächtigten Ihrer Maj. der Kaiserinn Königin von Ungarn und Böhmen und **Sr. Maj. des Königs von Preussen**, nach behdrig gegen einander ausgewechselten Vollmachten, folgende Friedensartikel endlich geschlossen und in feierliche Form gebracht haben:

158  
Artikel I. Es wird künftighin und auf immer ein ebenso dauerhafter und unverletzlicher Frieden als wahre und aufrichtige Freundschaft zwischen Ihrer Majestät der Kaiserinn Königin und Sr. Majestät dem Könige von Preussen, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren Reichen und Staaten, Untertanen und Vasallen, von welchem Stande und Wesen sie seyen, bestehen.

Artikel II. Gleichfalls soll alles, was von einem und dem andern Theile vor oder seit dem Anfange des gegenwärtigen Krieges begangen worden, in immerwährende Vergessenheit gesetzt seyn. Die Untertanen der hohen Contrahenten, ohne einige Ausnahme, sollen nicht weniger eine allgemeine Amnestie, ohngeachtet aller ergangenen Abrufungs-Schreiben, genießen; und sollen in dessen Gefolge denselben ihre Güter, Habschaften und Einkünften, die ihnen entrissen, eingezogen oder sonst abgenommen worden sind, wieder gegeben werden, ohne daß sie unter keinem Vorwande in ihren Personen, Gütern, Würden oder sonstigen Rechten ferner bekränket, sondern vielmehr in deren friedlichem Besitze und Genuße belassen werden sollen.

Artikel III. Da die Feindseligkeiten schon seit dem getroffenen Waffenstillstande aufgehört haben, so soll jeder der beyden contrahirenden Theile unmittelbar in 16 Tagen nach der Unterzeichnung dieses Friedensvertrages die Provinzen, Städte, Orte und Plätze, die er von dem Eigenthume des andern eingenommen haben mag, wieder räumen, und solche ohne alle Ausnahme dem andern wieder zurück geben; wohl zu verstehen, daß die Städte und Plätze von so ein- als andern Theile in demjenigen Stande geräumt werden, in welchem sie in Ansehung der Festungswerke, Artillerie und Munition zu der Zeit der Besitznehmung gewesen waren.

Artikel IV. Alle Kriegsgefangene und die beiderseitigen aus Anlaß des Kriegs inbehaltene Untertanen sollen ohne Unterscheid, noch Vorbehalt, und ohne alle Loskaufung von dem ein- und andern Theile auf das Höchste in 6 Wochen nach Auswechslung der Bestätigungen dieses gegenwärtigen Vertrages befreiet und zurück gegeben werden, doch müssen sie jedesmal vorgängig ihre während der Gefangenschaft gemachte Schulden bezahlen. Man wird beiderseits den Anforderungen auf das, was mit sie versehen, oder was ihnen zu ihrem Lebensunterhalte vorgeschossen worden seyn dürfte, entsagen, und eben dieses wird auch in Ansehung der Kranken und Verwundeten in allem beobachtet werden.

Artikel V. Die Brandschatzungen, Lieferungen, Versehungen und alle übrige Kriegseleistungen sollen von dem Tage der Unterzeichnung dieses gegenwärtigen Vertrages an aufhören. Alle von dieser Zeit an schuldige Rückstände, so wie auch die aus Anlaß des Kriegs gegebene Scheine und Versprechungen werden auf immer für ungültig und nichtig erklärt; und man ist noch weiter übereingekommen, daß alles, was nach obgemeldter Zeit gefordert, genommen oder eingezogen worden seyn mag, gleich unentgeltlich und getreulich zurück gegeben werden soll.

Artikel VI. Man ist auch übereingekommen, sich einander wechselseitig die Untertanen von dem einen der contrahirenden Theile, die in die Dienste des andern zu treten genöthiget worden seyn könnten, zurück zu geben; und man wird sich nach dem Frieden freundschaftlich über die erforderlichen Maaßregeln verstehen, diese Verabredung mit Genauigkeit und schicklicher Erwiederung zu vollziehen.

Artikel VII. Der an heutigem Tage unterzeichnete Vergleich zwischen Ihrer Maj. der Kaiserinn Königin sowohl für Sie selbst, als für ihre Erben und Nachfolger einer Seits, und anderer Seits dem Durchlauchtigsten Churfürsten von der Pfalz, für sich, seine Erben und Nachfolger, wie auch dem Herrn Herzogen von Zweibrücken, der als hauptcontrahirender Theil ebenmäßig für sich, seine Erben und Nachfolger demselben beigetreten ist, soll diesem gegenwärtigen Vertrage angehängt und als ein Theil desselbigen, als wenn er ihm von Wort zu Wort eingeschaltet wäre, geachtet seyn, auch von den vermittelnden Mächten, als wie der Friedensvertrag selbst, garantiret werden.

Artikel VIII. Die hohen contrahirenden und vermittelnden Mächten dieses gegenwärtigen Vertrages sind übereingekommen zu garantiren und Allerhöchstdieselbe garantiren demnächst auch förmlich dem ganzen Pfälzischen Hause und namentlich der Birkenfeldischen Linie die Tractaten und Hausverträge von 1766, 1771 und 1774, in so weit als solche dem Westphälischen Frieden gemäß sind und ihnen durch die in gegenwärtigem Tractate und übrigen Verträgen verglichene Abtretungen nichts benommen ist, wie auch die heut zwischen dem Durchlauchtigsten Churfürsten von der Pfalz und dem



gen Vertrages, so wie aller übrigen demselben anhängenden Conventionen und Bedingungen zu beschweren.  
Artikel XVII. Die in guter und gebürlicher Form ausgefertigten Bestätigungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in dieser Stadt Teschen innerhalb 14 Tagen, und früher, wenn es möglich ist, von dem Tag der Unterzeichnung an gerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir unterzeichnete bevollmächtigte Minister, in Kraft unserer Vollmachten, diesen gegenwärtigen Vertrag unterschrieben, und demselben unser Wappenpertschaft beygedrucket. So geschehen zu Teschen den 13. May 1779.

(L. S.) Johann Philipp  
Graf von Cobenzl.

(L. S.) Johann Hermann  
Freih. von Riedesel.

Wir Bevollmächtigter Ihrer Majest. der Kaiserinn aller Reußen und wir Bevollmächtigter Sr. Majest. des Allerchristlichsten Königs, die wir bey dem Werke der Friedenshandlung als Vermittler gedienet haben, erklären, daß vorstehender Friedensvertrag zwischen Ihren Majestäten der Kaiserinn Königin und dem Könige von Preußen, mit den Conventionen, Separat-Artikeln, besondern und Separat-Acten, Accessions- und Acceptations-Acten, welche demselben angehängt sind und Theile davon ausmachen, wie auch mit allen darinn enthaltenen Clauseln, Bedingnißen, und Versprechungen, durch die Vermittelung und unter der Gewährleistung Ihrer Kaiserlichen Majest. aller Reußen und Sr. Allerchristlichsten Majest. geschlossen ist. Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und unser Wappenpertschaft beygedrucket. So geschehen zu Teschen, den 13. May 1779.

(L. S.) Nicol. Fürst von Repnin.

(L. S.) Freiherr von Breteuil.

NB. Man hat zwey Originale dieses Vertrages, so wie der angehängten Acten ausgefertigt, davon man in einem Ihrer Majestät der Kayserinn aller Reußen und Ihrem bevollmächtigten Minister, in dem andern aber Sr. Allerchristlichsten Majestät und Dero bevollmächtigten Minister den Vorzug gegeben.

Separat-Artikel zwischen der Kayserinn Königin Majestät und dem Churfürsten von Sachsen.

Der Durchlauchtigste Churfürst von Sachsen ist in diesem Friedens- und Ausöhnungsvertrage als Contrahent begriffen, Se. Churfürstliche Durchlaucht werden alle Wirkungen dieses Friedens genießen, die Sie angehen können, und Sie verbinden Sich auch von ihrer Seite für sich, ihre Erben und Nachfolger, den Frieden heilig zu halten und sich in allem nach demselben zu richten.

Dieser abgefonderte Artikel wird so eines- als andern Theils die nämliche Stärke und Kraft haben, als wenn in dem Friedensvertrage von Sr. Churfürstl. Durchl. von Sachsen ausdrückliche Meldung geschehen wäre; er wird auch zu gleicher Zeit als wie gedachter Vertrag bestätigt werden.

Zu Urkund dessen haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Ihrer Majestät der Kayserinn Königin von Ungarn und Böhheim und Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, in Kraft unserer Vollmachten, diesen abgefonderten Artikel unterschrieben und unser Wappenpertschaft beygedrucket. So geschehen zu Teschen den 13 May 1779.

(L. S.) Joh. Philipp  
Graf von Cobenzl.

(L. S.) Friedr. August Graf von Zinzendorf  
und Pottendorf.

Vertrag zwischen Ihrer Majestät der Kayserinn Königin und Sr. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz.

Nachdem Ihre Apostol. Majestät die Kayserinn Königin von Ungarn und Böhheim und Se. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz sich entschlossen haben, mit Beytritt des Herrn Herzogs von Zweybrücken, in Ansehung der Verlassenschaft des verstorbenen Churfürsten von Bayern, sich mit einander zu vertragen; so ist zwischen Ihrer Majestät einer Seits, und dem Herrn Churfürsten von der Pfalz für sich und seine Agnaten anderer Seits folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Artikel I. Der Churfürst von der Pfalz tritt mit Seinem Hause, unter den in den Artikeln IV, V und VI angezeigten Bedingnißen, wieder in den Besitz aller Bezirke, die dormalen das Haus Oesterreich

inne hat, sowohl in Bayern als in der Oberpfalz, und entsaget anbey allen Forderungen, die er wegen solcher Inhabung machen könnte. Dagegen entbindet Ihre Majestät die Kaiserinn Königin Ihrer Seits den Herrn Churfürsten von der Pfalz von der am 3 Jan. 1778 geschlossenen Convention, und entsaget durch Gegenwärtiges auf die f. yerlichste und verbindlichste Weise für sich und Ihre Erben und Nachfolger, auf immer allen Ansprüchen, die Sie auf irgend einen Theil der Verlassenschaft des verstorbenen Churfürsten gemacht hat, oder noch machen könnte, unter welchem Vorwande es immer seyn möchte.

Artikel II. Zu Befolg Ihrer besondern Neigung zu dem Herrn Churfürsten von der Pfalz tritt Ihre Maj. die Kaiserinn Königin für sich und ihre Nachfolger dem Herrn Churfürsten für sich und seine Erben und Nachfolger die Herrschafft Mindelheim ab; ferner alle und jede der Krone Böhmen zustehende Rechte auf die Herrschafften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein und allem, was dem Grafen von Schönburg daran zugehört, um den Vergleich wegen den Allodial-Ansprüchen des Hauses Sachsen zu erleichtern. Ferner bewilliget Sie dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, so wie dem ganzen Pfälzischen Hause, die in der Oberpfalz gelegenen Böhmischn Lehen der Krone Böhmen, wie solche bisher von den Churfürsten von Bayern besessen worden sind, zu verleihen.

Artikel III. Es verspricht auch Ihre K. K. Apost. Maj. bey Sr. Kaiserl. Maj. und dem Reiche sich zu verwenden, daß sie Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz sowohl für Sie, als für das ganze Pfälzische Haus, die sowohl in Bayern als in Schwaben gelegene, durch den Wilhelminischen Zweig neu erworbene Reichslehen, so wie solche von dem verstorbenen Churfürsten von Bayern besessen worden sind, wiederum verleihen möchten. Und um den Herrn Churfürsten von der Pfalz von Ihren aufrichtigen Gesinnungen gegen seine Person und sein Haus desto mehr zu überzeugen; so versprechen Ihre Majestät sich auch noch besonders dahin zu verwenden, daß die Verwaltung gedachter Lehen Sr. Churfürstl. Durchleucht sogleich nach Bestätigung dieses Vertrags gänzlich überlassen werde.

Artikel IV. Zu Erwidrung dieser freundschaftlichen Aeußerung Ihrer K. K. Maj. gibt und überläßt dagegen der Herr Churfürst von der Pfalz für sich seine Erben und Nachfolger, Ihrer Maj. Dero Erben und Nachfolgern die Aemter Wildshut, Braunau mit der Stadt dieses Namens, Maurkirchen, Freiburg, Mattighoven, Nied, Schärding, überhaupt den ganzen Theil von Bayern, der zwischen der Donau, dem Inntrome und der Salza liegt und einen Theil des Rentamts oder Regierung von Burghausen ausmacht, alles in dem Stand, worinn es dormalen befunden wird.

Artikel V. Die in vorstehendem Artikel benannten Flüsse, so, en, so weit sie die abgetretenen Lande berühren, dem Hause Oesterreich und dem Churfürsten von der Pfalz gemeinschaftlich zugehören; keiner von beiden contrahirenden Theilen soll ihren natürlichen Lauf verändern, noch die freie Schifffahrt und freie Durchfahrt der Unterthanen, Handelswaaren, Eßwaaren und sonstigen Sachen des andern hemmen; auch soll keinem Theil erlaubt seyn, neue Zölle und andere Abgaben, wie die bekannt seyn mögten, darauf anzulegen. Diese vorstehende Bedingnisse sollen auch für denjenigen Theil des Inntromes, der zwischen dem Amte Schärding und der dem Hause Oesterreich zustehenden Graffschafft Neuburg, durchfließet, gelten.

Artikel VI. Das in den Art. IV, angezeigten Gränzen begriffene Land soll der Kaiserinn Königin und Ihren Nachfolgern zugehören, mit allen Oberlandesherrlichen und andern Rechten, nichts ausgenommen; so daß, wohl verstanden, weder Ihre Maj. die K. K. noch ihre Erben und Nachfolger zu keiner Zeit, unter keinem Vorwand, Ansprüche auf irgend einen andern Theil der Bayrischen Staaten, weder unter dem Vorwande einer Zugehörung noch Abhänglichkeit, oder wie der sonst seyn möge, machen könne. Ihre Maj. die K. K. erklärt überdies, daß sie weder auf dem Reichstage, noch in dem Bayrischen Kreise, an dem Sitz- und Stimmrechte der Herzoge von Bayern Theil nehmen werde, sondern daß Sie alle diese Rechte dem Herrn Churfürsten von der Pfalz seinen Erben und Nachfolgern gänzlich überlassen, welcher dann auch seiner Seits, so wie für sich, seine Erben und Nachfolger, alle darauf lastende Lasten übernimmt.

Artikel VII. Ihre Maj. die K. K. und Se. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz werden sich die Papiere, Verbriefungen, Urkunden und Archive, so den Landen, Städten und Orten, die sie sich

162. durch gegenwärtigen Vertrag einander abtreten, zugehören, oder sich darauf beziehen, einander ausliefern und zustellen lassen.

Artikel VIII. Sechszehn Tage nach der Unterzeichnung dieses Vertrags werden die Kriegsvölker Ihrer K. K. Majestät den Theil von Bayern räumen, der zu Folge des ersten Artikels dem Hause Pfalz zurückgegeben werden soll, und Ihre K. K. Majestät werden zu gleicher Zeit von dem in dem vierten Artikel Thien abgetretenen Theil des Rentamts Burghausen Besitz nehmen.

Artikel IX. Die Bestätigungen dieses gegenwärtigen Vertrags sollen in guter und gehbriger Form in der Stadt Teschen innerhalb 14 Tagen, oder eher, wenn es möglich ist, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir unterzeichnete bevollmächtigte Minister, in Kraft unserer Vollmachten, diesen Vertrag unterschrieben, und unser gewöhnliches Wappenschild solchem beysetzen lassen. Gegeben zu Teschen, den 13. May 1779.

(L. S.) Johann Philipp Graf von Cobenzl. (L. S.) Anton Graf von Törring-Seefeld.

(Die übrigen hierzu gehörigen Urkunden werden nächstkünftig folgen.)

Regensburg, vom 21 May. Rünstigen Montag werden zu Stadt am Hof die Pfälzer erwartet, welche die Oesterreicher, die alles schon eingepackt und völlig marschfertig sind, abhören sollen. Unterdessen werden jetzt die Schilderhäuschen und dergleichen überstrichen und auf Bayerisch angemahlt.

Breslau, vom 22 May. Gestern wurde der hiesigen Stadt die freudige Begebenheit des Friedens durch eine öffentliche Bekanntmachung ertheilt. Es war zu diesem Endzweck am hiesigen Rathhause eine Gallerie erbauet, die mit blauem Tuch und Drapd'argent behängt war, worauf der Königl. Oberamts-Secretair von Baillenberg die Proclamation des Friedens bey Trompeten und Paukenschall verlas, hierauf ritten Herolde im prächtigsten Aufzuge auf alle Strassen der Stadt die diese Ankündigung widerholten. Morgen wird zu diesem Endzweck in hiesigen Kirchen das allgemeine Dankfest gehalten werden.

Berlin, vom 25 May. Am Sonnabend den 22 dieses geschah die öffentliche Bekanntmachung des zwischen Sr. Majestät dem Könige, Unserm allergnädigsten Herrn, und der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, den 13 May zu Teschen, geschlossenen und ratificirten Frieden, auf folgende feyerliche Art: Nachdem sich der zum Herold ernannte Herr Cammersecretair Catter, und dessen ganze Begleitung, vor der Wohnung des Commendanten Herrn Generalmajors von Stein-Keller, neben dem Cadettenhose, versammelt hatte; so gieng der Zug durch die Königsstrasse, über die Langebrücke, nach dem Königl. Schlosse und den übrigen Hauptplätzen der Stadt, in nachstehender Ordnung vor sich. Erstlich, zwanzig blasende Postillions in zwey Zügen; den ersten führten die Herren Hof-Postsecretairs Hübschmann und Scheele. Den zweyten führte Herr Hof-Postsecretair Bogdahn und Herr Hof-Postsecretair Deutsch schloß. Die Uniform der Herren Postsecretairs, war blau mit orange Unterkleider, und Schärpen von gleicher Farbe, alles reich mit Silber besetzt. Die mit Treffen eingefasste Hüte waren mit orangefarbenen Cocarden geziert. Die Postillions trugen blaue Röcke mit orangefarbenen Schärpen und dergleichen Cocarden auf den Hüten. Zweytens folgte die hiesige Schützengülde, in neuer Uniform, sehr schön beritten, mit gezogenen Degen; Ihre Kleidung war dunkelblau, die Westen waren Scharlach, reich mit goldenen Treffen besetzt; an ihren, mit goldenen Treffen besetzten Hüten waren wie an ihren Degen grüne Schleifen mit Gold. Sie hatten sich auch in zwey Züge getheilt, der erste wurde von dem Policcy-Commissair Herrn Krüger geführt, und von dem Schützenkönig dem Mauermeister Hrn. Meyer geschlossen. Drittens, gleich auf den ersten Zug folgte ein Pauker, welcher drey Trompeter hinter sich hatte. Nach diesem kam, Viertens, der Friedensherold, auf einem sehr schönen Schimmel, von zwey Königl. Marstallbedienten in Staatslibre, an goldenen Zügeln geführt, und von noch vier Stallbedienten begleitet. Die prächtige Kleidung des Herolds war ganz im römischen Geschmack, und von dunkelblauen Sammet, reich mit Gold gestickt, und mit breiten goldenen Treffen und Frangen besetzt. Auf der Brust und auf dem Rücken war, im silbernen Grund der schwarze Adler, nebst dem Scepter und Reichsapfel gestickt. Der Mantel bestand aus einer Liegerhaut mit ponceau rothen Band gebunden. Er hatte

164  
auf dem Kopf ein römisches Casquet, mit weißen Strauß- und schwarzen Kreyerfedern, und mit einem mit Juwelen durchflochtenen Lorbeerkränze, wie auch mit einem goldnen Adler geschmückt. Die Handschuhe waren mit breiten goldnen Franzen eingefast, die Füße mit gelben Sandalen nach römischer Art bedeckt, und diese mit ponceau Band geschnüret. In der rechten Hand führte er einen prächtigen, mit blauem Sammet überzogenen, und mit vergoldeten Adlern umkränzten Heroldsstaab; in der linken aber, hielt er ein mit blauem Sammet bekleidetes, und mit goldnen Treffen eingefastetes römisches Schild, auf welchem die Friedensproclamation befestigt war. Das Pferd war mit einer dunkelblauen sammetnen Decke, von der kostbarsten Stickerey und mit goldnen Treffen belegt, auch mit einem goldnen Zaum geschmückt. Vorder- und Hinterzeug war von goldnen Crepin, und die Mähne von beyden Seiten geflochten, und auf gleiche Weise verziert, überhaupt aber ganz nach römischer Art ausgeputzt. Den Herold umgab in Form eines Quarré, fünftens, ein Corzmando von dem hier in Garnison stehenden Kowalskyschen Infanterieregiment, unter Anführung der dazu commandirten Officiers. Hierauf folgte wieder, sechstens, ein Pauker und zwey Trompeter. Endlich machte den Beschluß, siebentes, der zweyte Zug von der Schützengülde, den der Herr Polizeymeister Weisse führte, und der Kaufmann Herr Haase schloß. Der wirkliche Außeruf geschah: sodann, an folgenden Orten: 1) Vor dem Königl. Schlosse, vor des Königl. Majestät Portal, über welchem die Gemächer beyder Königl. Majestäten sind. 2) Vor dem andern Portal des Königl. Schlosses, der breiten Straße gegenüber, wo die Gemächer des Prinzen und der Prinzessin von Preußen Königl. Hoheiten sind, 3) vor dem Palais Thro Königl. Hoheit der verwittweten Prinzessin von Preußen, 4) vor dem Palais Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrichs, 5) unter den Linden an der Ecke der Friedrichsstraße, 6) noch unter den Linden an der Ecke der Wilhelmstraße, 7) vor dem Palais des Prinzen Ferdinands Königl. Hoheit, 8) vor dem Sommerpalais Thro Königl. Hoheit der Prinzessin Amalia, 9) auf dem großen Friedrichsmarkt, 10) auf dem Dönhofschen Platz, 11) auf dem Hospitalmarkt, 12) auf dem Molkenmarkt, 13) vor dem Berlinischen Rathhause, 14) vor dem Königl. Gouvernementshause, 15) auf dem großen Platz vor dem Königl. Schlosse, 16) auf dem Haakschen Markt und endlich 17) auf dem neuen Markte, worauf der Herold, nach dem großen Königl. Stallplatze, in der breiten Straße, gebracht, und die Begleitung auseinander gelassen wurde. Die Proclamation, die mit deutlicher, und überall vernehmlicher Stimme geschah, war folgenden Inhalts:

Nachdem durch des Allerhöchsten Gnade und Segen zwischen Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn an einem, und der Kayserinn: Königin von Ungarn und Böhmen Majestät am andern Theile, zu Teschen den 13ten dieses Monats ein erwünschter Friede getroffen und geschlossen, auch durch geschene Auswechslung der Ratificationen völlig berichtiget, die über die Bayerische Erbfolge entstandene Irrungen besezt, und dadurch dem bisherigen landverderblichen Kriege ein glückliches Ende gemacht worden, so wird solches hiermit jedermänniglich öffentlich kund und bekannt gemacht, damit Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn sämtliche Reiche und Lande, besonders aber Dero Armeen und Truppen und die selbige commandirende Generalität, Gouverneurs und Commandanten in den Provinzien, Festungen und Städten oder auf dem Lande, Chefs und Commandeurs der Regimenter, Staabs: Officiers und Gemeine, wie auch alle andere und jede Sr. Königl. Majestät Unterthanen, wes Standes, Würden oder Condition dieselben seyn mögen, darnach sich eigentlich und genau achten, und richten können, auch hinführo wider Thro Majestät der Kayserinn: Königin von Ungarn und Böhmen Reiche und Lande, so derselben Armeen und Truppen, auch sämtliche Unterthanen, sie mögen seyn, wes Standes und Würden sie wollen, bey unausbleiblicher schwerer Strafe nichts feindliches unternehmen lassen sollen. Hieran geschlehet Sr. Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn ernster Wille und Meynung. Der Allerhöchste wolle Se. Königl. Majestät Unsers theuersten Landesvater, nebst dem gesamten Königl. Hause, bey beharrlichen hohen Wohlergehen bis in die späteste Zeiten erhalten; Sr. Königl. Majestät Thron je länger je mehr befestigen und verherrlichen, und unter Dero weisen und beglückten Regierung uns fernerhin einer unverrückten Ruhe und

164.

Wohlstandes genießen lassen. Es lebe der König! Welches von der unzählbaren Menge Volks, mit einem dreysfachen Vivat unter Pauken- und Trompetenschall bestätigt wurde.

Den Tag darauf, als den 23 May wurde das große Dank- und Friedensfest hieselbst in sämtlichen Kirchen auf das feyerlichste begangen. Ihre Majestät die Königin, und alle hieselbst anwesende Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, wie auch der ganze Hofstaat, nebst den vornehmsten Standespersonen, wohnten dem Gottesdienste in der Domkirche bey, und hörten daselbst den Königl. Oberconsistorialrath und ersten Hofprediger, Herrn Sack, über die Worte Ps. 46, v. 10. 11. 12. „Der den Kriegen steuret in aller Welt, der Bogen zerbricht, Spiess zerschlägt und Wagen mit Feuer verbrennet. Seyd stille, und erkennet, daß ich Gott bin, ich will Ehre einlegen, unter den Heyden, ich will Ehre einlegen auf Erden. Der Herr Zebaoth ist mit uns, der Gott Jacob ist unser Schutz, Sela“, eine vortrefliche Predigt ablegen, nach deren Endigung der Ambrosianische Lobgesang unter Trompeten- und Paukenschall mit den sonst gewöhnlichen Solennitäten, abgesungen wurde. In allen übrigen Kirchen der Residenz wurden ebenfalls die erbaulichsten geistlichen Reden gehalten und die schönsten Vocal- und Instrumentalmusiken aufgeführt. Besonders zeichnete sich die Musik in der katholischen St. Hedwigskirche aus, woselbst von der ganzen Königl. Capelle und allen Königl. Sängern eine große Messe, und das Te Deum nach Balloti's Composition, aufgeführt wurde. Des Abends war bey Ihrer Majestät der Königin große Cour und Soupe, wobey das hier befindliche Königl. Haus und der hiesige zahlreiche Adel in größtem Galla erschien.

A V E R T I S S E M E N T S.

Mahlberg. Lorenz Wölflin, leibeigener Burgers-Sohn von Kürzel, hat sich vor 26 Jahren als ein Maurergesell in die Fremde begeben. Weil nun seine Geschwistere um die Ausfolgung seines Vermögens ange sucht haben, so wird derselbe dergestalt citirt, daß er sich binnen 3 Monaten dahier vor Oberamt stellen, oder gewärtigen solle, daß dem Gesuch der Imploranten gegen Caution statt gegeben werde. Signatum Mahlberg, den 29sten May 1779.

Hochfürstl. Markgräf. Badisches Oberamt der Herrschaft Mahlberg.

Carlsruhe. Demnach die leibeigene Burgers-Söhne, Peter und Johann Wilhelm Albert, und deren Schwester, Margarethe, Johannes Seizen Ehefrau, von Ruspheim, vor 29 Jahren nach Pennsylvania gezogen, und seither nichts mehr von sich hören und sehen lassen, ihre Geschwistrige aber um die Ausfolgung ihres Vermögens ange sucht; Als werden dieselbe oder deren Erben vermög eines unterm 3ten April 1779 ergangenen Hochfürstlichen Regierungs-Befehls dergestalten hiermit edictaliter citirt und vorgeladen, daß sie oder ihre rechtmäßige Erben sich a dato binnen 9 Monaten, wovon ihnen 3 Monat vor den 1sten, 3 Monat vor den 2ten, und 3 Monat vor den 3ten und letzten Termin anberaumt wird, um so gewisser vor allhiefigem Oberamt persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und ihrer Herkunft wegen hinlänglich legitimiren sollen, als widrigenfalls ihr Vermögen ihren nächsten Anverwandten gegen Caution ausgefolgt, und gegen sie weiters, was Rechtens, verfügt werden wird. Signatum Carlsruhe, den 22 May 1779.

Hochfürstl. Markgräf. Badisches Oberamt a.lda.

In der Macklottischen Hofbuchhandlung in Carlsruhe sind ganz neu angekommen und zu haben:

- Ernesti (Joh. Heinr. Mart.) Lehrbuch der schönen Wissenschaften für Jünglinge, mit einer Vorrede von Herrn Kirchenrath Seiler. 8. Nürnberg, 1779. 1 fl. 45 kr.
- Beau (des Herrn le) Geschichte des morgenländischen Kayserthums, 17ter Theil. 8. Leipzig und Frankfurt, 1779. 1 fl.
- Dutens (L.) Abhandlung von den Edelsteinen. 8. Nürnberg, 1779. 30 kr.
- Weirprechts (Jostas) Syndesmologie oder Beschreibung der Bänder des menschlichen Körpers. 8. Straßburg, 1779. 1 fl. 20 kr.
- Mably (Herrn Abbe von) über die Gesezung oder über die Grundsätze der Geseze, 2 Theile, 8. Nürnberg, 1779. 1 fl. 30 kr.

# Carlsruher Zeitung.

Mit Hochfürstlich Markgräflich Badischem gnädigstem Privilegio.

## Fortsetzung des Friedensschlusses.

Beytrittsacte des Herrn Herzogs von Zweybrücken zu dem von den bevollmächtigten Ministern Ihrer Maj. der Kayserinn Königin von Ungarn und Böhmeim und Sr. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz zu Teschen unterzeichneten Vertrage.

Nachdem die bevollmächtigten Minister Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Maj. von Ungarn und Böhmeim und Sr. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz am 13. dieses Monats May in dieser Stadt Teschen einen Vertrag unterzeichnet haben, dessen Inhalt hier folget:

(Der vorhergehende Vertrag ist hier wörtlich eingerücket.)

Und nachdem gedachte bevollmächtigte Minister den bevollmächtigten Minister Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Zweybrücken freundschaftlich eingeladen haben, denselben im Namen Höchstgedachter Durchlaucht beizutreten;

So sind die unterschriebenen bevollmächtigten Minister, nämlich von Seiten Ihrer K. K. A. Maj. von Ungarn und Böhmeim: Herr Johann Philipp Graf von Cobenzl, Freyherr von Proseck etc. Allerhöchstdero Kämmerer, wirklicher geheimer Staatsrath, Staatsrath und d'Epée in den Niederlanden, Vicepräsident der Ministerial-Versamml. Deputation; sodann von Seiten Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Herzogs von Zweybrücken: Herr Christian von Hofensfels, Höchstdero wirklicher geheimer Rath, in Kraft der sich einander zugestellten beyderseitigen Vollmachten, folgendergestalt übereingekommen:

Daß nämlich Sr. Herzogl. Durchlaucht von Zweybrücken, in dem Wunsche, zu Bevestigung der Freundschaft und des guten Vernehmens zwischen Ihrer Apostol. Majestät der Kayserinn Königin von Ungarn und Böhmeim, und Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz und Dero ganzen Hause, das Ihrige mit beizutragen, Höchstdie selbe durch diese gegenwärtige Urkunde gedachtem Vertrage beizutreten, ohne einigen Vorbehalt noch Ausnahme, in dem festen Vertrauen, daß alles, was Allerhöchstgedachter Majestät und Sr. Churfürstl. Durchl. darinn versprochen ist, getreulich werde erfüllt werden, erklären auch zu gleicher Zeit und geloben, daß Sie alle darinn enthaltene Artikel, Clauseln und Bedingnisse ebenfalls getreulich erfüllen wollen.

Auch genehmigen Ihre Apostolische Majestät den gegenwärtigen Beytritt Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Zweybrücken, und versprechen ebenmäßig, ohne einigen Vorbehalt noch Ausnahme, alle Artikel, Clauseln und Bedingnisse gedachten Vertrages zu erfüllen.

Die Bestätigungen dieser Acte werden in hiesiger Stadt Teschen binnen 14 Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung an zu zählen, oder noch früher, wenn es seyn kan, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir unterzeichnete Minister, in Kraft unserer Vollmachten, diese gegenwärtige Beytrittsacte unterschrieben, und derselben unser Wappenschild aufdrucken lassen. So geschehen zu Teschen den 13 May 1779.

(L. S.) Joh. Philipp Graf von Cobenzl.

(L. S.) Christian von Hofensfels.

Vertrag zwischen Ihren Churfürstlichen Durchlauchten von der Pfalz und von Sachsen, nebst Beytritt des Herrn Herzogs von Zweybrücken.

Nachdem die Durchlauchtigsten über die Allodial-Succession des letzten Churfürsten von Bayern contrahirenden Theile übereingekommen sind, ohne Untersuchung der Rechte, mit Beytritt des Durchlauchtigsten Herzogs von Zweybrücken, durch Vermähung und unter Gewährleistung der Hohen vermittelnden Mächten, wie auch unter Gewährleistung der Hohen an diesem heutigen Friedensvertrage mit contrahirenden Mächten, sich freundschaftlich zu vertragen; so haben Sie zu dem Ende ihre

Bevollmächtigten auf dem Congresse zu Teschen mit nöthigen Vollmachten versehen, nach deren beschehenen Auswechselung sie dann folgendes verabredet und geschlossen haben:

Artikel I. Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, um den von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, in Kraft der Cession Ihrer Königl. Hoheit der verwittibten Frau Churfürstin von Sachsen, Höchst-dero Frau Mutter, gemachten Allodial-Ansprüchen ein vollkommenes Genügen zu leisten, versprechen und geloben für sich, Ihre Erben und Nachfolger, auf das verbindlichste, Denenselben die Summe von 6 Millionen Gulden, Reichsgeld, die feine Mark zu 24 fl., zu München in groben Münzsorten zahlbar, in zwölf Jahren, ohne Zinsen, zu verwilligen, folglich jährlich fünf hundert tausend Gulden, in zwey gleichen Theilen, von sechs Monat zu sechs Monat, für jedesmal zwey hundert fünfzig tausend Gulden, vom 4 Jänner 1780 anzufangen und so bis zu gänzlicher Bezahlung gedachter Summe fortzufahren, welche als ein æquivalent bestimmt und durch diesen Artikel unter dem Titul einer General- und Special-Hypothek auf die ganze fideicommissarische Masse, Beweglich und Unbeweglich, von Bayern, dergestalt gesichert ist, daß, im Falle besagte Zahlung in den beliebten Theilen nicht geschehen würde, Sie alsdann die Einkünften gedachter Landen, nach Erforderniß der rückstehenden Summe, geschnäsig oder wie es Ihnen gut dünken wird, sich zueignen können.

Artikel II. Es übergeben und übertragen auch Se. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz, ohne einigen Vorbehalt, für sich und Ihre Nachfolger, sammtliche Rechte, welche die Krone Böhme bis hieher auf die den Grafen von Schönburg zugehörigen in den Landen des Churfürstl. von Sachsen liegenden Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein ausgeübet hat, auf dieselbige Weise, wie Ihnen solche zur Erleichterung der gegenwärtigen Ausgleichung durch den zweyten Artikel des heut zwischen Ihrer Maj. der Kayserinn Königin und Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz unterzeichneten Vertrags cediret worden sind, so daß von nun und immer von Niemand, wer es auch seyn möchte, einiger Widerspruch und Widersetzung gegen alle dem Churfürsten von Sachsen an gedachte Herrschaften zustehende Rechte auf das neue gemacht oder ausgeübet werden könne.

Artikel III. Se. Churfürstl. Durchl. von Sachsen, Höchstwelche in Ansehung Ihrer Ansprüche vorbedingener Massen befriediget sind, entsagen dagegen für sich, Ihre Erben und Nachfolger, in der Eigenschaft als Cessionarius Ihrer Königl. Hoheit der verwittibten Frau Churfürstin von Sachsen, einzigen Allodial-Erbinn von Bayern, auf die förmlichste und feyerlichste Weise, wie solches nur immer geschehen möge, allen Ansprüchen, die Sie gehabt haben, oder auf den ganzen Umfang des Bayerischen Allodiums, Land und Güter, beweglich und unbeweglich, von den Vorfahren herkommend oder neu erworben, machen können, ohne Ausnahme und Rücksicht auf einige Lehen- oder Allodial-Eigenschaft; auch ist weiter bedungen, daß dieses Allodium auf die immerwährende, den Pfalz-Bayerischen in der alten Churlinie und in einer einigen fideicommissarischen Masse jetzt wieder vereinigten Churlanden eigenthümliche Substitution übergehen solle. Wogegen Se. Churfürstliche Durchl. von der Pfalz Denenselben versprechen und garantiren, daß Sie von allen aus der Bayerischen Erbschaft rührenden Lasten und Verbindlichkeiten dergestalt befreyet seyn sollen, daß Se. Churfürstl. Durchl. von Sachsen niemals Passivschulden oder sonstigen auf besagter Erbschaft haftenden Lasten, wie die nur immer benennet und berechtiget seyn mögen, verbindlich seyn, oder dafür haften sollen.

Artikel IV. Se. Maj. der Kayser und das Reich werden von den Durchlauchtigsten Contrahenten dieses gegenwärtigen Vertrages, wie auch von dem Durchlauchtigsten Herzoge von Zweybrücken gebeten und ersuchet, demselbigen beyzutreten, und zu allen darinn enthaltenen Bedingungen Allerhöchstdero vöilige Einwilligung zu ertheilen.

Artikel V. Die hohen contrahirenden und vermittelnden Mächten des Friedensvertrages, werden von Ihren Churfürstl. Durchl. und dem Hrn. Herzogen von Zweybrücken ersuchet, daß Sie ebenfalls mit der Gewährleistung dieses gegenwärtigen Vertrages sich zu beladen geruhen möchten. Dieser gegenwärtige Vertrag wird von den Durchlauchtigsten Contrahenten bestättiget, und die Bestättigungen werden in allhiefiger Stadt Teschen innerhalb 14 Tagen, oder früher, wenn es geschehen kan, von dem Tag der Unterzeichnung an gerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist der gegenwärtige Vertrag zweyfach von den Bevollmächtigten der contrahirenden Theile ausgefertigt worden, und beyde haben jeder ein Exemplar unterzeichnet und mit ihren

167.

gewöhnlichen Pettschaften besiegelt, auch solche gegen einander ausgewechselt. So geschehen zu Teschen, den 13 May 1779.

Diese Exemplarien sind unterzeichnet;

das eine: (L. S.) Fried. August Graf  
von Zinzendorf u. Pottendorf.

das andere: (L. S.) Anton Graf von  
Törring-Seefeld.

Abgesonderter Artikel. Es ist verabredet und beschloffen worden, daß die, gelegentlich dieser gegenwärtigen Unterhandlung, in den Vollmachten und andern Acten, oder sonst daraus von einem und andern Theile gebrauchten oder weggelassenen Titeln, weder in Anwendung gebracht, noch in Folge gezogen werden können, und daß niemals für keinen der interessirten Theile deswegen einiges Präjudiz erwachsen solle. Der gegenwärtige abgesonderter Artikel soll die nämliche Kraft haben, als wenn er von Wort zu Wort in diesem Vertrag eingesetzt wäre, auch wird er ebenfalls von den Durchlauchtigsten Contrahenten bestätigt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beyderseitiger Contrahenten diesen gegenwärtigen abgesonderter Artikel zweysach ausgefertigt, auch jeder ein Exemplar unterzeichnet, mit seinem Wappen besiegelt, und solche gegen einander ausgewechselt. So geschehen zu Teschen, den 13 Mai 1779.

Dieser Artikel ist unterzeichnet,

ein Exemplar: (L. S.) Anton Graf von  
Törring-Seefeld.

Das andere Exemplar (L. S.) Fried. August  
Graf von Zinzendorf u. Pottendorf.

Beytrittsacte des Herrn Herzogs von Zweybrücken zu dem Vertrage zwischen dem Hause Pfalz und dem Hause Sachsen.

Nachdem die Bevollmächtigten der Durchlauchtigsten über das Bayerische Allodium contrahirenden Theile in hiesiger Stadt Teschen am 13 dieses gegenwärtigen Monats May einen Vertrag geschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt hier folget:

(Der vorhergehende Vertrag ist hier ganz eingerücket.)

Und nachdem gedachte bevollmächtigte Minister den bevollmächtigten Minister Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Zweybrücken freundschaftlich eingeladen haben, demselbigen im Namen Höchstgedachter Durchlaucht beyzutreten. So sind die unterzeichneten bevollmächtigten Minister, nämlich: von Seiten Sr. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz, Herr Anton Graf von Törring-Seefeld, Höchstdero Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, Ritter des St. Georgen-Ordens; und von Seiten Sr. Herzogl. Durchlaucht von Zweybrücken, Herr Christian von Hofensfeld, Dero wirklicher geheimer Rath, in Kraft der Vollmachten, die sie sich einander zugestellet haben, über folgendes übereingekommen: Daß Se. Herzogliche Durchlaucht von Zweybrücken, in dem Verlangen, zu Befestigung der Freundschaft und des guten Verständnisses zwischen beiden Durchlauchtigsten Churfürsten und dem ganzen Pfälzischen Hause, das Ihrige mit beyzutragen, durch diese gegenwärtige Urkunde obgedachtem Vertrage beyzutreten, ohne einigen Vorbehalt, noch Ausnahme, in dem festen Vertrauen, daß alles, was darinn von beyden Theilen versprochen ist, getreulich werde erfüllet werden; erklären anbey und geloben, daß auch Sie alle Artikel, Clauseln und Bedingnisse, die darinn enthalten sind, mit bester Treue erfüllen werden.

Auch genehmigen Se. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz diesen gegenwärtigen Beytritt Sr. Herzogl. Durchl. von Zweybrücken, und versprechen ebenmäßig, alle in gedachtem oben eingerücketen Vertrage enthaltene Artikel, Clauseln und Bedingnisse ohne einigen Vorbehalt noch Ausnahme zu erfüllen.

Die Bestätigungen dieser gegenwärtigen Acte werden in hiesiger Stadt Teschen innerhalb 14 Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder früher, wenn es seyn kan, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte, in Kraft unserer Vollmachten, Gegenwärtiges unterschrieben und unser Wappenpettschaft beydrucken lassen. So geschehen zu Teschen, den 13 May 1779.

(L. S.) Anton Graf von Törring-Seefeld.

(L. S.) Christian von Hofensfeld.

Das Sächsische Exemplar ist unterzeichnet:

(L. S.) Friedr. August Graf von Zinzendorf  
und Pottendorf.

(L. S.) Christian von Hofensfeld.

(Der Beschluß folgt nächstens.)

1778  
London, vom 21 May. Da der Hof Nachricht erhalten, daß die Brester Flotte, welche aus 29 Schiffe von der Linie, ohne die Fregatten und andere Fahrzeuge, bestehet, schon vor einigen Tagen bereit gewesen wäre, die Anker zu lichten, und einige Patronen von Rauffahrteyschiffen, welche in verschiedene Häven des Königreichs eingelaufen, versichern, dieselbe bereits an den Küsten Frankreichs kreuzen gesehen zu haben; so hat man dem Admiral Hardy Befehl zugesandt, mit seiner Flotte, welche aus 3 Schiffen von 100, 6 von 90, 19 von 74, 1 von 80, 3 von 64 Canonen und verschiedenen Fregatten ic. bestehet, eiligt von Spithead auszulaufen, und man versichert, dieses werde übermorgen geschehen. Noch liegt Admiral Arbuthnot wegen widrigem Wind zu Torbay vor Anker. Gestern gieng bey Hof die sichere Nachricht ein, daß die Escadre des Herrn de la Motte-Viquet bey Cap Finis Terrá von einem Sturm überfallen worden, wodurch verschiedene seiner Schiffe wären entmastet worden, zwey Transportschiffe, jedes mit 400 Mann an Bord, zu Grund gegangen, und das Geschwader die Küste Frankreichs wieder erreicht habe, um sich ausbessern zu lassen. Seiner Majestät des Königs dritter Prinz wird sich als See-Cadet an Bord des Schiffes des Admirals Digby begeben.

Ostende, vom 24 May. Heute früh gegen 4 Uhr hörten wir eine heftige Canonade nordwärts unsers Havens, so bis gegen 8 Uhr andauerte. Man hegt darüber vielerley Muthmassungen; in einem, höchstens zwey Tagen aber werden wir Gewisheit von der Sache erfahren.

#### Vermischte Nachrichten.

Nach den letzten Nachrichten aus Rom vom 15 May ist die Krankheit des Heil. Vaters noch immer sehr veränderlich. Wenn Se. Heil. an einem Tage einige Erleichterung verspühren, so stellen sich am andern wieder Schmerzen im Unterleib, Ohnmachten und andere Beschwerlichkeiten mehr ein.

Der Verwalter der Königl. Französischen Finanzen, soll alle Monath 13 Millionen an das See-Departement abliefern müssen, davon die Ausländer einen weit größeren Nutzen ziehen sollen als die Königl. Unterthanen selbst.

Ob man gleich weiß, daß der Kayserliche Hof dermalen 395000 Mann, zum Militärstand gehdrig, im Sold hat und daß die Armeé jehs wöchentlich eine Million Gulden zu unterhalten kostet; so siche man doch zu jedermanns Erstaunen noch keinen Anschein zu einer Reducirung.

Schon vor einigen Wochen ergieng, nach den neuesten Berichten vom Donauströme, der allerhöchste K. K. Befehl, an alle Kreisämter, von denen Landleuten, welche Pferde zum Kriegsdienste geliefert hatten, ein genaues Verzeichniß zu verfassen. Der Landmann hat seine Pferde hinzugegeben, und erhält nun solche von der Gnade des Monarchen unentgeltlich. Es sind dergleichen schon an viele ausgetheilt worden, auch wird damit so lange fortgefahren werden, bis alle, besonders diejenigen, die deren am meisten bedürfen, damit versehen sind. Des Herrn Gen. F. Zeugmeisters, Grafen von Siskowicz, sind nach Prag abgereiset, um dem Vernehmen nach, die General-Commandantenstelle im Königreiche Böhmen anzutreten.

Am 17 April ist der bekannte Türkische Groß-Admiral Hassan Pacha mit 4000 Mann von Constantinopel aufgebrochen, um nach Morea zu gehen, und die Asiatischen Albanier zu züchtigen. Auf dem Wege werden 30000 Mann unter den Befehlen von 8 Bosen zu ihm stoßen, während daß er den Angriff zu Lande auf Morea thut, sollen 12 Linien-Schiffe zu Wasser angreifen. Hassan Pacha hat zu dieser Expedition vom Großherrn freye Macht und Gewalt erhalten, er ist zum Seraszier, oder General-Capitain von Morea ernannt, und seine Befehle gelten von Portepiccolo (5 Meilen von Constantinopel) bis an die äußersten Gränzen Romeliens, so viel als die Befehle des Kayfers.

In der Macloottischen Hofbuchhandlung in Carlsruhe ist zu haben:

Zur Seyer des grossen Friedens wird das Klopstockische Herr Gott dich loben wir nebst einem Prolog nach der neuen Composition des Herrn Capellmeisters Schmittbauers in der Fürstlichen Hofkirche am Sonntage den 6ten Junius abgesungen werden. Das Stück a 2 kr.

169.

# Carlsruher Zeitung.

Mit Hochfürstlich Markgräflich Badischem gnädigstem Privilegio.

## Beschluß des Friedensschlusses.

Separat-Acte zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz und dem Herrn Herzoge von Zweybrücken.

Nachdem die hohen contrahirenden Mächten des Friedensvertrages, ingleichem die hohen vermittelnden Mächten in Gemäßheit des Wunsches Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz und Sr. Herzogl. Durchl. von Zweybrücken, in Ansehung der Gewährleistung der Familienverträge Ihrer Häuser von den Jahren 1766, 1771 und 1774, geruhet haben, gedachte Verträge zu garantiren; so sind Ihre Durchlauchten übereingekommen, auf die förmlichste und verbindlichste Weise solche zu halten, zu vollziehen und denselben auf keine Weise entgegen handeln. Die Bestätigungen dieser gegenwärtigen Acte werden in dieser Stadt Teschen, binnen derselbigen Zeit, als wie der Friedensvertrag und die übrigen Verträge, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir unterzeichnete bevollmächtigte Minister, in Kraft unserer Vollmachten, die gegenwärtige Separat-Acte unterschrieben, und denselben unser Wappenpettschaft beydrucken lassen. So geschehen zu Teschen, den 13 May 1779.

(L. S.) Anton Graf von Törring-Seefeld.

(L. S.) Christian von Hofensfeld.

## Beytritts-Acte Sr. Majestät des Kayfers.

Wir Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog von Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar etc. Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol etc. etc. Nachdem Wir freundschaftlich eingeladen worden sind, in unserer Eigenschaft als Mitregent und Erb der Staaten Ihrer Apostol. Majestät der Kayserinn Königin von Ungarn und Böhmen, unserer Frau Mutter, dem Ausöhnungs- Friedens- und Freundschafts-Vertrage beyzutreten, welcher in der Stadt Teschen den 13 May dieses laufenden Jahres durch die bevollmächtigten Minister Allerhöchstgedachter Majestät und Sr. Majestät des Königs von Preussen geschlossen worden ist und also lautet:

(Hier ist derselbige ganz eingeschaltet.)

Und da Wir wünschen, zu Befestigung der Freundschaft und des glücklich wieder hergestellten Einverständnisses der Höfe von Wien und Berlin das Unserige beyzutragen; so haben Wir Uns mit Vergnügen entschlossen beyzutreten, und treten demnach gedachtem Ausöhnungs- Friedens- und Freundschafts-Vertrage, wie auch dessen angehängten Acten und Conventionen, in unserer Eigenschaft als Mitregent und Erb der Staaten Ihrer Apostol. Maj. der Kayserinn Königin von Ungarn und Böhmen, unserer Frau Mutter, hierdurch förmlich bey; und wollen, daß aller und jeder dieser Artikel und Bedingnisse in Ansehung unserer die nämliche Kraft und Wirkung haben solle, als wenn Wir namentlich in gedachtem Vertrage und in den solchem angefügten Acten und Conventionen begriffen wären, denen Wir nicht nur selbst nicht zuwider handeln, noch zulassen werden, daß ihnen einiges Hinderniß gemacht werde, sondern solche im Gegentheile selbst getreulich erfüllen wollen.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges mit unserer eigenen Hand unterschrieben, und mit unserm Siegel befestiget. Gegeben zu Wien, den 16 May 1779.

Joseph.

Fürst Colloredo.

von Leykam.

Genehmigungs-Acte Sr. Majestät des Königs von Preußen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst; souverainer Herzog in Schlesien, souverainer Prinz von Branien, Neuchâtel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croffen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Weiden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppia, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda 2c. 2c. thun kund: Nachdem Se. Majestät der Kayser beliebt haben, in Dero Eigenschaft als Mitregent und Erb der Staaten Ihrer Apostol. Majestät der Kayserinn Königin von Ungarn und Böhmen, dem Ausschöhnungs- Friedens- und Freundschafts-Vertrage, welcher den 13 May dieses laufenden Jahres in der Stadt Teschen geschlossen und unterzeichnet worden ist, durch eine glaubwürdige von Ihrer Hand unterzeichnete und mit Dero Siegel versehene, hiernächst von Wort zu Wort folgende Acte beyzutreten:

(Hier ist der vorstehende Beytritt eingerückt.)

So halten Wir, in gleichem Verlangen, die Bande der Freundschaft immer enger zu machen und das zwischen dem Wiener Hofe und Uns glücklich wieder hergestellte gute Vernehmen zu befestigen, für genehm- und acceptiren förmlich gedachten Beytritt, wollen anbey, daß alle Artikel und Bedingungen gedachten Vertrages, wie auch alle demselben angehängte Acten und Conventionen, sammt und sonders, in Ansehung Sr. Majestät des Kayser, als Mitregent und Erb der Staaten, Ihrer Maj. der Kayserinn Königin von Ungarn und Böhmen, die nämliche Stärke und Kraft haben sollen, als wenn Se. Maj. namentlich in gedachtem Vertrage und den demselbigen beygefügtten Acten und Conventionen begriffen wäre, denen Wir auch selbst nicht nur nicht zuwider handeln, noch zulassen werden, daß solchen einiges Hinderniß gemacht werde, sondern im Gegentheile sie getreulich erfüllen wollen.

Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet und mit unserm Siegel befestiget.

Gegeben zu Breslau, den 20 May, im Jahre der Gnaden 1779 und unserer Regierung in dem neun und dreyßigsten.

Friedrich.

Finkenstein.

E. F. v. Herzberg.

Gewährleistungs-Acte der vermittelnden Mächten.

Da heut durch die von beyden Kriegführenden Theilen nachgesuchte Vermittelung Ihrer Kayserl. Maj. aller Reußen, und Sr. Allerchristlichsten Maj. der Friede zwischen Ihrer Majest. der Kayserinn Königin und Sr. Majest. dem Könige von Preußen geschlossen und wiederhergestellt worden ist, und beyde Theile alles, was die öffentliche Ruhe erhalten und befestigen kan, gleich sehr von Herzen wünschen; so haben sie die hohen vermittelnden Mächten freundschaftlich ersuchet, die Vollziehung eines so erwünschten Werkes, für dessen Vollendung Sie sich so werththätig bemühet haben, auch durch ihre Garantie gefälligst zu bekräftigen. Ihre Kayserl. Maj. aller Reußen und Se. Allerchristlichste Maj. in eben solchem Wunsche, die öffentliche Ruhe zu sichern, haben sich demnach ganz bereitwillig zu einem Mittel verstanden, das einzig und allein zu einem so heilsamen Endzweck abzielet; und nachdem Sie uns zu dem Ende mit ihren Vollmachten versehen; so erklären und bekräftigen wir unterzeichnete Bevollmächtigte Höchstgedachte Majestäten, als Friedensvermittler, durch gegenwärtige Acte, in Kraft unserer Vollmachten, daß Ihre Maj. die Kayserinn aller Reußen und Se. Allerchristlichste Maj. den Friedensvertrag, der an heutigem Tage zwischen Ihrer Majest. der Kayserinn Königin und Sr. Maj. dem Könige von Preußen geschlossen worden ist, in seinem ganzen Umfange garantiren, mit den besondern Conventionen, absonderten Artikeln, eigenen und absonderten Acten, Beytritts- und Genehmigungs-Acten, die demselbigen angehängt sind und Stücke davon ausmachen, wie auch allen darinn enthaltenen Bedingungen, Clauseln und Stipulationen, in der besten Form, als solches geschehen kan; und daß Allerhöchstgedachte Kayserl. Maj. aller Reußen und Allerchristlichste Maj. auch besondere Ratificationen dieser Gewährleistungs-Acte werden ausfertigen und ausliefern lassen.

171.

Zu Urkund dessen haben wir diese gegenwärtige Acte unterzeichnet und derselben unser Wappenspetschaft beysetzen lassen, solche auch gegen die Genehmigungs-Acten ausgewechselt, so wie gedachte Ratificationen dieser gegenwärtigen Acte gegen die Ratificationen gedachter Genehmigungs-Acten, innerhalb drey Monaten, oder eher, wenn es geschehen kan, ebenmäßig werden ausgewechselt werden. So geschehen zu Teschen, den 13 May 1779.

(L. S.) Nicol. Fürst von Repnin.

(L. S.) Freyherr von Breteuil.

In der Acte selbst sind die Titel Sr. Allerchristlichsten Majestät vor denen Ihrer Majestät der Russischen Kayserinn gesetzt worden.

#### Genehmigungs-Acte Sr. Majestät des Königs von Preussen.

Nachdem heut durch die Vermittelung Ihrer Kayf. Maj. aller Reußen und Sr. Allerchristlichsten Maj. der Friede geschlossen und wieder hergestellt worden ist, und überdies Höchstgedachte Majestäten, nachdem Sie von sämtlichen Contrahenten und Interessenten darum ersucht worden sind, allen Bedingungen, welche Theile des heut zwischen Ihrer Maj. der Kayserinn Königin und Sr. Maj. dem Könige von Preussen geschlossenen Friedensvertrages ausmachen, Höchstdero Gewährleistung verwilliget haben; so erkläret der bevollmächtigte Minister Sr. Preussischen Majestät in Kraft seiner Vollmacht, daß Se. Königl. Preussische Maj. die Gewährleistungs-Acte, welche Höchstdemselben heut durch die vermittelnden Bevollmächtigten Namens Ihrer Maj. der Kayserinn aller Reußen und Sr. Allerchristlichsten Maj. zugestellet worden sind, mit Verbindlichkeit annehmen; und da Se. Kön. Preussische Maj. alles, was die öffentliche Ruhe sichern und erhalten kan, wünschen, so versprechen und geloben Sie von Ihrer Seite, alle Bedingungen obgedachten Friedensvertrages und sammtlicher demselben beygefügten übrigen Bedingungen, in so weit Sie solches angehen mag, genau zu erfüllen und ohne einigen Vorbehalt zu vollziehen; Se. K. Preussische Maj. werden auch besondere Ratificationen dieser Genehmigungs-Acte ausfertigen und ausliefern lassen.

Zu Urkund dessen hat unterzeichneter bevollmächtigter Minister diese gegenwärtige Acte unterschrieben und solcher sein Wappenspetschaft beydrucken lassen, auch selbige gegen obangezeigte Gewährleistungs-Acte gegen die Ratificationen mehrgedachter Gewährleistungs-Acte, in drey Monaten, oder eher, wenn es geschehen kan, sollen ausgewechselt werden. So geschehen zu Teschen, den 13 May 1779.

(L. S.) Joh. Herm. Freyh. von Niedesfel.

NB. Diese Genehmigungs-Acte ist auch zweyfach für Se. Allerchristlichste Majest. ausfertigt worden, so daß Dero Titel darinn voran gesetzt sind. Die beyden vermittelnden Höfse haben auch besondere Gewährleistungen für alle übrige dem Friedenstractat angehängte Conventionen ausfertigen lassen. Man hält nicht für nöthig, die Vollmachten und Ratificationen aller dieser Verträge hier anzufügen, als welche sammtlich in den gewöhnlichen Formen abgefasset sind.

Constantinopel, vom 4 May. Aus Smyrna wird berichtet, daß allda am 14 April in der Nacht die Franzosen eines von ihren Schiffen in aller Eile mit 120 Mann und 18 Stücken versehen und in die See haben auslaufen lassen, um ein Englisches mit einem Reichthum von 400,000 Piaftern ankommendes Schiff zu capern, als welches auf seiner Fahrt schon 2 Französische erobert und weggenommen hatte. Es ereignete sich auch, daß gedachtes Französisches Schiff, als es eben von dortigem Port losgieng, gleich unter dem Castell von Smyrna jenem Englischen begegnete, und, ob es gleich von See-Rechten nicht zugelassen ist, in dem Bezirk eines Castells Feindseligkeiten auszuüben, selbes alsogleich mit Stück-Schüssen attaquirte. Das Englische, welches nur mit 12 Stücken und 18 Mann besetzt, stellte sich zur Gegenwehr, und es gelang ihm mit dem fünften Stück-Schuß, daß seine Kugel in das Pulver-Magazin fuhr, und solches augenblicklich zertrümmerte. Nur sieben Personen kamen mit dem Leben davon, die der Engländer in sein Schiff genommen, und gleich in Smyrna dem Französischen Consul übergeben hat, mit den Worten: „Diese allein sind überblieben von dem Schiffe, welches du heut Nacht wider mich bewaffnet hast.“

Am 19 April, Abends um 9 Uhr, ist in hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt ein heftiges Feuer ausgebrochen, welches bey gänzlicher Windstille dennoch 17 Stunden gedauert, und mehr als 2000 Häuser zu Asche verbrannt hat, worunter bey 500 Palläste der vornehmsten und größten Türken sind,

weil das Feuer eben die schönste und lustigste Gegend der Stadt ergriffen, von da die angenehmste Aussicht gegen Asien und das weiße Meer alle ankommende Schiffe in die Augen legt.

Nun haben sich bereits 29 Türkische Schiffe mit Pracht und Ordnung auf die Fluten gestellt, wovon am 3 May 11 große Kriegs-Schiffe und 7 Galeeren gegen Morea abgefahren sind.

Das Fleisch ist hier sehr theuer, dazu sich auch der Mangel des Wassers eingestellt, indem wir schon durch zwey Monate keinen Regen haben, und also die Cisternen erschöpft werden. Die Felder und Wiesen dörren aus, und sind jetzo schon eben so unlustig anzusehen, als sie sonst bey größter Hitze in dem Heu- und Augustmonaten zu seyn pflegen. Doch wissen wir, Gott sey Dank! noch nichts von Krankheiten.

London, vom 25 May. Diesen Morgen kamen Briefe aus Portsmouth, welche melden, das Schiff Sara Capitain Mathews sey allda aus Newyork eingelaufen, der Capitain sey den 15 April von da abgesehelt, und 2 Tage vorher sey allda ein Schiff aus Westindien eingelaufen mit der Nachricht, daß die Byronsche und d'Estaings Flotte sich geschlagen und die unsrige den Sieg erhalten habe.

Diesen Morgen wurden auch Briefe durch Capitain Mathews dem Lord Germaine gebracht, welche diese Nachricht bestätigen, allein, so lange nicht von Admiral Byron selbst die Nachricht officia- lisch einbringt, wird der Hof dennoch nichts publiciren lassen.

Der Admiral Darby ist mit 10 Linien Schiffen und 2 Fregatten aus Portsmouth abgesehelt, um den Admiral Arbuthnot zu verstärken, welchen man unter Segel glaubt.

Aus Holland, vom 30 May. Das von Haarwich abgegangene Englische Paquet-Boot ist am 24ten dieses von 2 Französischen Capern auf der Höhe von Dünkirchen angegriffen worden. Der Engländer wehrte sich zwei ganze Stunden, warf aber während der Canonade sein Felleisen mit den Briefen ins Meer. Endlich erschienen 2 Englische Cutters, die nicht allein das Paquet-Boot befreys- ten, sondern auch die 2 Französis. Capern eroberten. Man versichert, daß die großmüthige Kaiserinn von Rußland, welche nebst dem Französischen Monarchen alles angewendet, um die zwei mächtigsten Deutschen Höfe wieder auszuöhnen, Willens sey, den Fürsten Repnin nach London zu schicken, um, wo möglich, auch zwischen Engelland und Frankreich den Frieden wieder herzustellen.

Erlang, vom 1 Junii. Aus Wien wird in der hiesigen Zeitung folgendes berichtet: Da der Fürst Staats-Canzler wegen seiner schwächlichen Gesundheit in seinem 68sten Jahre, wovon er die beste Hälfte in Staatsgeschäften, die letzten 23 aber in weiser Ober-Direction des Oesterreichischen Staats-Ruders verbraucht, bey Ihren Kayserl. Majestäten um seine Dimission nachgesucht hat, so haben Allerhöchstdieselbe, um einer Seits diesen hochverdienten Minister noch länger beyzubehalten, anderer Seits aber ihm in seiner weitschichtigen Würde eine Stütze zu verschaffen, des Herrn Grafen von Cobenzel, welcher den Teschner Frieden mit abschließen helfen, zum Vice-Staats-Canzler ernannt. Fürst Kaunitz hat diese Ernennung in einem eigenen Circularschreiben den fremden Ministern bekannt gemacht, und ihnen zugleich angezeigt, daß Graf Cobenzel ihnen künftig Audienz ertheilen würde, wenn sie etwas, das sonst an den Fürsten gebracht ward, anzubringen hätten. Es sollen noch einige Veränderungen im Ministerio bevorstehen; auch sollen die Königreiche Galizien und Lodomirien mit Ungarn vereinigt werden.

#### A V E R T I S S E M E N T.

Stein. Der ohne Herrschafft. Erlaubnuß von der Wanderschaft aus in Königlich-Französi- sche Kriegsdienste getretene, und hierdurch höchster Landesherrschafft seinen Leib treuloser Weise entzo- gene leibeigene Unterthan Johann Adam Sinß von Wödingen, hiesigen Ober- und Amts, wird hiermit in Gemäßheit hohen Regierungs-Befehl dergestalten edictaliter citirt und vorgeladen, daß er a dato binnen einem Vierteljahr, wovon ihme 4 Wochen vor den 1sten, 4 Wochen vor den 2ten, und 4 Wochen vor den 3ten und letzten Termin peremptorie anberaumet werden, um so gewisser vor dahiesigem Ober- und Amt erscheinen, und seines Austritts wegen sich verantworten solle, als wi- drigenfalls sein in Wödingen bestehendes Vermögen confiscirt und gegen ihne weiters, was Rechts, werde verhängt werden. Sign. Stein, den 28 May 1779.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Ober- und Amt allda.